

dürfen Minderjährige von unehelicher Geburt zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde. Eheliche minderjährige Kinder bedürfen nach § 49, a. b. G.-B., nur der Zustimmung des ehelichen Vaters. Nun entsteht die Frage: Tritt in unserem Falle der Adoptivvater an Stelle des ehelichen Vaters? Oder bedarf Felix als Unehelicher der Zustimmung des Vormundes und der Gerichtsbehörde? Antwort gibt § 183, a. b. G.-B.: „Zwischen Wahl Eltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt.“ Aus dieser Textierung schließen hervorragende Rechtslehrer, so Armin Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, § 425, III, daß die Zustimmung des Adoptivvaters genügt.

3.

(Aufwertung einer Remuneration.) Der Pfarrer von Bad Aussee in Steiermark bezog von der Salinenverwaltung alljährlich 389 K 54 h, der zweite Hilfspriester 420 K. Letzterer Betrag gründete sich auf eine kaiserliche Entschließung vom Jahre 1622, während der Rechtstitel der ersten Leistung nicht eruierbar ist. Da beide Beträge dem Unterhalte dienen, wurde eine Aufwertung angestrebt. Die Finanzprokuratur Wien, 14. Jänner 1935, Z. 161.336, riet von einer weiteren Verfolgung des Rechtsanspruches ab. Die österreichische Gesetzgebung kennt eine Aufwertung im *Familiengläubigergesetz* und *Leibrentengesetz*. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes wird auch eine Aufwertung von Forderungen zugegeben, die auf *Vereinbarungen* über Leistungen des Unterhaltes beruhen, wenn der Zweck der Leistung offenkundig der Unterhalt ist und der vereinbarte Geldbetrag nur die Rolle eines Wertmessers hat. Diese Erwägungen der Judikatur können aber im vorliegenden Falle nicht Anwendung finden, weil die Forderung durch den Ausspruch des absoluten Herrschers geschaffen wurde und derart dem öffentlichen Rechte angehört. Solche Forderungen sind aber, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, nach den jeweiligen Bestimmungen des Währungsgesetzes zu beurteilen (d. h. Krone = Krone).

4.

(Patronatsstreit bei Teilung des Patronatsgutes.) Die Gutsherrschaft Arnfels in Steiermark hat das Patronat über die Pfarre Arnfels. Am 18. Februar 1917 schloß die Gutsherrschaft Arnfels mit der steiermärkischen Landeskommission zur Fürsorge heimkehrender Krieger (Fürsorgefonds) einen Vertrag,